

## Kurzfälle zur Fortsetzungsfeststellungsklage

### Lösungen

#### Fall 1

Die Polizei ordnet gegenüber Jägerin J eine Sicherstellung an und nimmt die Waffe mit auf die Dienststelle.

Welche Rechtsbehelfe sind statthaft?

*Keine Fortsetzungsfeststellungsklage! Der Sicherstellungs-VA ist Behaltens-Grund für die Behörde, so dass keine Erledigung eintritt.*

*Richtiger Rechtsbehelf wäre daher: Anfechtungsklage gegen den Sicherstellungs-VA und zugleich Annexantrag gem. § 113 I 2 VwGO (spezieller als allg. L.klage) auf Herausgabe der Waffe.*

#### Fall 2

Gegenüber Bauherrn B wird eine Abrissverfügung für eine bauliche Anlage erlassen, wobei die Rechtsbehelfsbelehrung fehlt. Nachdem die Abrissverfügung im Wege der Ersatzvornahme zwangsweise durchgesetzt wurde, will B gegen den Grund-VA klagen. Welche Klageart ist statthaft?

*Keine Fortsetzungsfeststellungsklage! Zwar ist der Grund-VA vollstreckt – er ist aber immer noch Bezugsobjekt für den Kostenbescheid nach Ersatzvornahme.*

*Richtiger Rechtsbehelf wäre daher: Anfechtungsklage gegen den Grund-VA*

#### **Kostenbescheid und Grund-VA, VGH Mannheim Urt. v. 03.05.21 – 1 S 512/19 (!!!)**

- (1) *Rechtmäßigkeit der Vollstreckung setzt nur Wirksamkeit des Grund-VA voraus (h.M.).*
- (2) *Rechtmäßigkeit des Kostenbescheids setzt nur RM der Vollstreckung aber nicht RM des Grund-VA voraus (str. a.A. gut vertretbar).*
- (3) *Vollstreckung des Grund-VA führt nicht zu Erledigung, soweit noch relevant für die Kosten*
- (4) *Wird Grund-VA ex tunc später vom VG aufgehoben (Anf.kl.), dann entfällt rückwirkend auch Grundlage für Kosten-VA.*

### Fall 3

Bauherr B beantragt eine Baugenehmigung. Diese wird abgelehnt. Während der nunmehr erhobenen Verpflichtungsklage wird der Bebauungsplan geändert, wonach die von B begehrte Bebauung nunmehr unzulässig wäre. Was würdest Du B raten?

*Hier sollte B auf eine Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 I 4 analog VwGO umstellen, soweit er ein entspr. Fortsetzungsfeststellungsinteresse hat. Aufgrund des geänderten B-Plans wird er keine Baugenehmigung mehr erhalten, daher hat sich sein Verpflichtungsbegehren erledigt.*

### Fall 4

Wie Fall 3, allerdings ist bislang nur eine Veränderungssperre erlassen worden, aber noch kein B-Plan. Was ist B jetzt zu raten?

*Hier sollte B seine Klage zunächst nicht umstellen. Die Veränderungssperre gem. § 14 BauGB verschafft der Gemeinde nur Zeit, den B-Plan in Ruhe aufzustellen. Es ist nicht gesagt, dass nach dem künftigen B-Plan das Vorhaben des B sich nicht mehr realisieren lässt. Daher ist keine Erledigung eingetreten, vgl. BVerwG Urt. v. 30.06.11 – 4 C 10.10*

### Fall 5

Z beantragt eine Spielhallenerlaubnis. Diese wird abgelehnt, da sich die Räume nicht zum Betrieb eignen. Hiergegen erhebt Z Widerspruch, der am 15.05. zurückgewiesen wird. Das für die Spielhalle vorgesehene Gebäude brennt am 30.06. ab. Z erhebt Fortsetzungsfeststellungsklage. Wie wird das Gericht entscheiden?  
(Von der Statthaftigkeit eines Widerspruchs ist auszugehen)

*Die Klage ist unzulässig und wird abgewiesen! Da der Widerspruchsbescheid Mitte Mai zugestellt wurde, lief Mitte Juni die Klagefrist ab. Ab diesem Zeitpunkt war auch eine Verpflichtungsklage unzulässig, weil verfristet. Nur durch die Erledigung am 30.06. kann aus der unzulässigen Verpflichtungsklage keine zulässige FF-Klage mehr werden.*